



## **Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 17.06.2020 – Auszug aus Drucksache 18/8539 –**

### **Frage Nummer 68 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

<b>Abgeordneter Andreas Krahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)</b>	Ich frage die Staatsregierung, wie viele COVID-19-Infektionen gab es in den Landkreisen Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen bei klinischem, medizinischem und pflegerischem Personal, wie viele Tests stehen in diesen Landkreisen diesem Personal zur Verfügung und wie oft wird dieses Personal getestet?
---	--

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die berufliche Tätigkeit der an COVID-19 erkrankten Personen wird im Rahmen der Meldepflicht nicht erfasst. Für etwa die Hälfte aller gemeldeten Fälle liegen dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Angaben zur Tätigkeit bzw. Betreuung nach §§ 23, 33, 36, 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, weshalb die im Folgenden genannten Daten mit Bedacht zu interpretieren sind. Mit Stand 15.06.2020, 10.00 Uhr, waren dem LGL für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen (GAP) 26 Fälle mit Tätigkeit in einer Einrichtung nach § 36 IfSG gemeldet, für den Landkreis Weilheim-Schongau (WM) zwei Fälle mit einer Tätigkeit in einer Einrichtung nach § 36 IfSG und 27 Fälle mit Tätigkeit in einer Einrichtung gemäß § 23 IfSG. Einrichtungen nach § 23 IfSG umfassen z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen und Rettungsdienste, nach § 36 IfSG z. B. Einrichtungen zur Pflege älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten. Eine weitere Unterteilung ist nicht möglich.

Eine maximale Testkapazität wird schätzungsweise mit bis zu 21 000 Testungen pro Tag für ganz Bayern angenommen. Eine landkreisweise Zuordnung von Laborkapazitäten ist nicht möglich, da niedergelassene Labore überregional tätig sind. Untersuchungen werden von Gesundheitsämtern, niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern nach fachlicher Notwendigkeit angeordnet und haben die verfügbaren Laborkapazitäten zu keinem Zeitpunkt überstiegen. Bisher traten weder im Landkreis GAP noch im Landkreis WM Laborengpässe bei der Testung von „klinischem, medizinischen und pflegerischen Personal“ auf. Die Indikationsstellung zur

Untersuchung erfolgt gemäß den Vorgaben des Robert Koch-Instituts, die insbesondere die Testung aller symptomatischen Personen sowie aller Kontaktpersonen umfassen. Die Anzahl der Testungen pro Person erfolgt nach Bedarf, teils auch mehrfach. Die „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Gesundheit regelt in § 4 Nr. 3 die Möglichkeit der regelmäßigen Testung von Personal in medizinischen Einrichtungen.